



Landkreis Fulda · Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3 · 36043 Fulda

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Gesundheitsamt

Auskunft erteilt: **Ihr Gesundheitsamt**

Zimmer-Nr.:

Telefon: (06 61) 60 06-60 09

Telefax: (06 61) 60 06-60 71

E-Mail: [gesundheitspflege@landkreis-fulda.de](mailto:gesundheitspflege@landkreis-fulda.de)

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 08.30 – 15.30 Uhr

Mi, Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Aktenzeichen:

Fulda, 12.08.2020

## Empfehlungen des Gesundheitsamtes zum Vorgehen „Covid-19“ im Zusammenhang mit Neuerungen zur Aufnahme des Regelbetriebs in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Fulda und in der Stadt Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Neuerungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums bezüglich der Wiederaufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Seit Anfang des Jahres stellen wir uns den Herausforderungen in der gemeinsamen Bewältigung der Corona-Pandemie. Fast täglich erlangen wir neue Erkenntnisse über das Virus, sodass sich die offiziellen Empfehlungen immer wieder verändern und die daraus resultierenden Vorgehensweisen auch in den Gemeinschaftseinrichtungen angepasst werden müssen. Gleichwohl gibt es einige grundsätzliche Regeln und Maßnahmen, welche schon in der Zeit vor der Pandemie Gültigkeit hatten und an die Sie sich auch jetzt halten sollten:

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche die Einrichtung bei folgenden Symptomen nicht besuchen oder müssen bei Auftreten in der Einrichtung unverzüglich abgeholt werden bzw. nach Hause gehen:

- Fieber
- Husten
- Atemprobleme
- Halsschmerzen
- Gliederschmerzen
- Bauchschmerzen
- Übelkeit
- Erbrechen
- Durchfall

Das Kind / der Jugendliche soll nach erfolgter Genesung seit mindestens 48 Stunden kein Fieber und keine anderen Symptome aufweisen, bevor es die Einrichtung wieder besucht.



Zudem sind die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus zu beachten.

Ggf. sollte das Kind / der Jugendliche für eine weitere Abklärung nach telefonischer Anmeldung dem Kinder- bzw. Hausarzt vorgestellt werden.

Sämtliche weitere und notwendige Untersuchungs- bzw. Behandlungsschritte werden sodann durch den behandelnden Arzt veranlasst. Sollte durch die Untersuchung der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung bestätigt werden, wird das Gesundheitsamt selbstständig mit den betroffenen Eltern und der Einrichtung Kontakt aufnehmen, um weitere Maßnahmen (z. B. Kontaktpersonenermittlung) einzuleiten. Eine generelle Schließung der Einrichtung oder sofortige Testung aller in der Einrichtung befindlichen Personen oder deren Angehöriger ist in der Regel nicht erforderlich. Hier muss dann im jeweiligen Einzelfall die Lage beurteilt und über das konkrete Vorgehen entschieden werden.

Diese Regelung tritt ab dem 17.08.2020 in Kraft. Das Informationsschreiben und das Meldeformular, welche im Mai bzw. Juni verschickt wurden, verlieren damit ihre Gültigkeit.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 0661/6006-6009 an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt